Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/47_2016

Lausanne, 2. November 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. November 2016 (2C_94/2016)

Verzicht auf Widerruf der Niederlassungsbewilligung bundesrechtskonform

Ein heute 29 Jahre alter serbischer Staatsangehöriger, der seit seiner Geburt in der Schweiz lebt und 2014 zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt wurde, wird verwarnt. Das Bundesgericht weist eine Beschwerde des Staatssekretariats für Migration ab. Der Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, auf einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Mannes zu verzichten, ist angesichts des festgestellten aussergewöhnlichen Gesinnungswandels des Betroffenen bundesrechtskonform.

Der serbische Staatsangehörige wurde 1987 in der Schweiz geboren und erhielt eine Niederlassungsbewilligung. Er wuchs in der Schweiz auf. Nach der Geburt eines Sohnes 2014 heiratete er 2015 die Mutter des Kindes, eine schweizerisch/bosnischherzegowinische Doppelbürgerin. 2006 wurde der Betroffene wegen Strassenverkehrsdelikten zu einer Busse verurteilt, 2009 wegen Nötigung und Sachbeschädigung zu einer bedingten Geldstrafe. 2014 sprach ihn das Appellationsgericht Basel-Stadt für 2010 begangene Taten wegen Betäubungsmitteldelikten, leichter und schwerer Körperverletzung sowie wegen Freiheitsberaubung und Entführung schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren. Das Amt für Migration des Kantons Basel-Landschaft widerrief in der Folge seine Niederlassungsbewilligung und wies ihn aus der Schweiz weg. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bestätigte diesen Entscheid. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hiess die Beschwerde des

Mannes 2015 gut, verzichtete auf den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und verwarnte den Betroffenen stattdessen. Das Staatssekretariat für Migration gelangte gegen den Entscheid des Kantonsgerichts ans Bundesgericht und verlangte dessen Aufhebung.

Das Bundesgericht weist in seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch die Beschwerde des Staatsekretariats für Migration ab und bestätigt den Entscheid des Kantonsgerichts. Mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren liegt grundsätzlich ein Widerrufsgrund im Sinne des Ausländergesetzes vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind umso strengere Anforderung an eine ausländerrechtliche Massnahme zu stellen, je länger die betroffene Person in der Schweiz anwesend war. Das gilt insbesondere bei Ausländern der zweiten Generation, auch wenn ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung gemäss bundesgerichtlicher Praxis auch in solchen Fällen nicht ausgeschlossen ist. Es verletzt im konkreten Fall kein Bundesrecht, wenn das Kantonsgericht zum Schluss gekommen ist, dass die privaten Interessen des Betroffenen an seinem weiteren Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Interessen an der Beendigung seines Aufenthalts überwiegen. Das Kantonsgericht hat alle massgeblichen Aspekte umfassend geprüft, sorgfältig abgewogen und den Betroffenen dabei persönlich angehört. Die begangenen Delikte und das Verschulden hat es zwar als schwer beurteilt. Es ist allerdings von einer guten Integration des bisher noch nicht verwarnten Mannes ausgegangen, auch in beruflicher Hinsicht. Zudem hat das Kantonsgericht einen aussergewöhnlichen Gesinnungswandel des Mannes festgestellt. Einerseits habe sich dieser seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft im Februar 2012 bis zum Antritt des Strafvollzugs im März 2015 wohl verhalten. Darüber hinaus zeige er andererseits ernsthafte Bemühungen, ein geregeltes und konfliktfreies Leben zu führen. So habe er von sich aus Beratungen besucht, aus eigenem Antrieb eine deliktsorientierte Behandlung aufgesucht und sich auf Begegnungen mit Jugendlichen eingelassen, wobei er ihnen über seine Tat und die Folgen berichtet habe. Weiter hat das Kantonsgericht berücksichtigt, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit der Trennung der Familie einherginge, was nicht nur ihn selber, sondern auch sein familiäres Umfeld hart treffen würde. Der Entscheid des Kantonsgerichts ist insgesamt nicht zu beanstanden und entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C_94/2016 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.